Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3142

Antrag

der Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal), Bading, Dr. Imle und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Baumaschinen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

(2) Baumaschinen im Sinne dieses Gesetzes sind maschinelle Einrichtungen, die als technische Hilfsmittel bei der Durchführung von Bauarbeiten Verwendung finden, insbesondere

Bagger,
Betonmischmaschinen,
Kompressoren,
Kreissägen,
Planierraupen,
Preßlufthammer,
Rammen,
Transportbänder,
Verdichter.

(3) Vorschriften über den Arbeitschutz bleiben unberührt.

§ 2

Pflichten des Betreibers

(1) Wer Baumaschinen betreibt, hat zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, Nachteilen und Belästigungen durch Lärm dafür zu sorgen, daß

1. Geräusche der Baumaschinen verhindert werden, die bei ordnungsgemäßem Betrieb vermeidbar sind, und
2. Vorkehrungen getroffen werden, die die Ausstrahlung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß beschränken.

Zu diesem Zweck hat er insbesondere dafür zu sorgen, daß sich die Baumaschinen während des Betriebes in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und daß geeignete Maßnahmen zur Dämmung und Dämpfung der Geräusche getroffen werden.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind befugt, im Einzelfall die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, die zur Erfüllung der sich aus Absatz 1 ergebenden Pflichten erforderlich sind.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates Immissionsrichtwerte für die von Baustellen ausgehenden Geräusche, bei deren Überschreiten Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit zu besorgen sind, sowie das Verfahren für die Messung der Geräuschimmissionen.

§ 3

Emissionsgrenzwerte

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, Nachteilen und Belästigungen durch Lärm durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Emissionsgrenzwerte festzusetzen, die beim Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen nicht überschritten werden dürfen, und
2. Vorschriften zu erlassen über das Verfahren für die Messung der Geräuschemissionen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Bei der Festsetzung von Emissionsgrenzwerten sind wirtschaftlich vertretbare Übergangsfristen für Baumaschinen vorzuschreiben, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung hergestellt oder in den Geltungsbereich der Verordnung verbracht sind.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können im Einzelfall zulassen, daß die nach Absatz 1 festgesetzten Emissionsgrenzwerte überschritten werden, soweit dies zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnunng oder sonst aus dringenden Gründen erforderlich ist.

§ 4

Kennzeichnung

(1) Baumaschinen, für die Emissionsgrenzwerte nach § 3 Abs. 1 festgesetzt sind, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn sie mit ihren Emissionswerten gekennzeichnet sind. Für die Ermittlung der Emissionswerte gelten die Vorschriften über das Meßverfahren nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend. Das Verbot des Inverkehrbringens nach Satz 1 gilt nicht für Baumaschinen, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestimmt sind.

(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung Art und Form der Kennzeichnung nach Absatz 1.

§ 5

Betriebsbeschränkungen

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, Nachteilen und Belästigungen durch Lärm durch Rechtsverordnung den gewerbsmäßigen Betrieb von Baumaschinen zeitlich zu beschränken.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für besonders schutzbedürftige Bezirke den gewerbsmäßigen Betrieb bestimmter Arten von Baumaschinen anderen als zeitlichen Beschränkungen zu unterwerfen.

(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden oder diesen nachgeordneten Behörden übertragen.

§ 6

Untersagung des Betriebes einer Baumaschine

Verletzt der Betreiber einer Baumaschine eine sich aus § 2 Abs. 1 oder einer Verordnung nach § 3 Abs. 1 ergebende Pflicht, so kann der Betrieb der Baumaschine bis zur Herstellung eines diesen Vorschriften entsprechenden Zustandes untersagt werden. Der Betrieb der Baumaschine ist zu untersagen, wenn der Betreiber gegen Vorschriften nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 verstößt. Wegen Verletzung einer sich aus § 2 Abs. 1 ergebenden Pflicht darf der Betrieb einer Baumaschine nur untersagt werden, wenn der Betreiber einer behördlichen Anordnung nach § 2 Abs. 2 nicht nachgekommen ist.

§ 7

Überwachung

(1) Die Eigentümer und Betreiber von Baumaschinen sowie die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Baumaschinen betrieben werden, sind verpflichtet, den Bediensteten der nach Landesrecht zuständigen Behörden und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen, insbesondere Geräuschmessungen, zu gestatten. Soweit es zur Vornahme der Prüfungen erforderlich ist, haben die Eigentümer und Betreiber von Baumaschinen ferner Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und den Bediensteten der nach Landesrecht zuständigen Behörde und deren Beauftragten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(2) Kosten, die durch Heranziehung von Sachverständigen zu Prüfungen nach Absatz 1 entstehen, können den Eigentümern und Betreibern von Baumaschinen auferlegt werden, sofern Verstöße gegen § 2 Abs. 1 oder Vorschriften nach § 3 Abs. 1 festgestellt worden sind.

§ 8

Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Bediensteter oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Verwaltungsbehörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren, daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Baumaschinen gewerbsmäßig ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt,

2. Vorschriften nach § 5 zuwiderhandelt,
3. eine durch § 7 begründete Pflicht verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark

geahndet werden.

§ 10

Handeln für einen anderen

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 9 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 11

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine nach § 9 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers, gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße beträgt bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu 5000 Deutsche Mark, bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu 2000 Deutsche Mark.

§ 12

Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften

Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine nach §§ 9 oder 11 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden. Die Geldbuße ist nach diesen Vorschriften zu bemessen.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgeseetzes.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. März 1965

Dr. Schmidt (Wuppertal)
Adorno
Bausch
Benda
Frau Dr. Bleyler
Böhme (Hildesheim)
Burgemeister
Dr. Dittrich
Dr. Elbrächter
Dr. Even (Düsseldorf)
Exner
Dr. Dr. h. c. Friedensburg
Frau Geisendörfer
Frau Haas
Dr. Hesberg
Dr. Höchst
Illerhaus

Dr. Jungmann
Lang (München)
Lenz (Brühl)
Maier (Mannheim)
Frau Dr. Maxsein
Dr. von Merkatz
Dr. Poepke
Dr. Preiß
Dr. Siemer
Wieninger

Bading
Bauer (Würzburg)
Dr. Bechert
Börner
Brünen
Haase (Kellinghusen)

Jacobi (Köln)
Jahn
Kulawig
Marx
Dr. Morgenstern
Dr. Müller-Emmert
Peters (Norden)
Rehs
Schmitt-Vockenhausen

Dr. Imle
Dr. Hamm (Kaiserslautern)
Hammersen
Frau Dr. Kiep-Altenloh
Dr. Kohut
Mauk
Mischnick
Dr. Rutschke

Begründung

I. Allgemeines

1. Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, im Wege einer bundeseinheitlichen Regelung die zunehmende Beeinträchtigung der Bevölkerung durch Baulärm in zumutbaren Grenzen zu halten.

Der Baulärm gehört neben dem Verkehrslärm zu den Lärmquellen, deren Auswirkungen von der Bevölkerung als besonders belästigend empfunden werden. Dies beruht vor allem darauf, daß im Baugewerbe im Zuge der Rationalisierungsbestrebungen immer mehr Maschinen, vor allem leistungsstärkere und deshalb lautstärkere Maschinen eingesetzt werden. Hinzu kommt, daß im Zuge der geplanten Städtesanierung und des Ausbaues des Verkehrsnetzes der Lärm vornehmlich in dicht besiedelten Wohngebieten auftreten wird. Die Bautätigkeit wird nicht nachlassen; mit einer Zunahme der Lärmbelästigung ist zu rechnen. Abhilfemaßnahmen sind erforderlich.

Eine wesentliche Lärmminderung kann von konstruktiven Verbesserungen der Baumaschinen erwartet werden. Bei zahlreichen Arten von Baumaschinen sind bereits heute technische Maßnahmen zur Geräuschminderung bekannt. Durch Auskleidung mit Dämmaterial, durch Einbau besonderer Schalldämpfer, durch Verwendung lärmarmen Materials und durch andere schalldämmende Maßnahmen können die Geräusche bis auf $^1/_4$ herabgesetzt werden. Daß solche technischen Möglichkeiten nicht voll genutzt werden, zeigt sich auch darin, daß die Geräuschemissionen von Maschinen der gleichen Art bei verschiedenen Fabrikaten oft erhebliche Unterschiede aufweisen. Es ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, die es erreicht, daß der Stand der Technik genutzt und gefördert wird.

2. Geltendes Recht

Die zur Zeit im Bundesrecht geltenden rechtlichen Grundlagen zur Bekämpfung des Baulärms sind unzureichend. Das Bundesrecht kennt — abgesehen von den Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts — lediglich Vorschriften, die nur mittelbar der Verminderung des Baulärms dienen. Auch das Landesrecht enthält keine Vorschriften, die die wirksame Bekämpfung des Baulärms ermöglichen. Die Anwendung des allgemeinen Polizeirechts für die Lärmbekämpfung setzt im Einzelfall den Nachweis einer Gesundheitsgefährdung voraus. Dies bereitet der Praxis in der Regel Schwierigkeiten. Die besonderen polizeilichen Vorschriften über die Lärmbekämpfung, die in mehreren Ländern gelten, enthalten durchweg keine speziellen Vorschriften über die Bekämpfung des Baulärms; sie geben den Verwaltungsbehörden keine Hinweise über die erforderlichen Maßnahmen und sind nicht geeignet, die Herstellung lärmarmer Baumaschinen zu fördern. Die in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg geltenden Immissionsschutzgesetze enthalten die Ermächtigung, für Anlagen, die Geräusche verursachen können, Grenzwerte festzusetzen und den Betrieb dieser Anlagen zeitlichen Beschränkungen zu unterwerfen. Abgesehen davon, daß von dieser Ermächtigung bisher kein Gebrauch gemacht worden ist, kann die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten im Interesse der Rechtssicherheit und Wettbewerbsgleichheit nur bundeseinheitlich geregelt werden.

3. Grundzüge des Entwurfs

Das Gesetz wendet sich an den Betreiber von Baumaschinen und legt diesem eine Reihe von Verpflichtungen auf mit dem Ziel, den Maschinenlärm auf ein zumutbares Mindestmaß zu begrenzen. § 2 Abs. 1 umschreibt die allgemeinen Pflichten eines jeden Betreibers von Baumaschinen; er hat Vorkehrungen zur Verhinderung oder Minderung von Lärm zu treffen. Einzelanordnungen der zuständigen Behörden nach § 2 Abs. 2 erleichtern die Einhaltung dieser Pflichten. Die Immissionsrichtwerte nach § 2 Abs. 3 zeigen die Grenzen des zumutbaren Lärms auf und geben der Verwaltungsbehörde eine sichere Grundlage für die notwendigen Maßnahmen. Die Emissionsgrenzwerte, die auf Grund des § 3 für bestimmte Arten von Baumaschinen festgesetzt werden können, sollen die Pflichten des Betreibers konkretisieren und dazu beitragen, daß die Möglichkeiten technischer Verbesserungen der Baumaschinen im Hinblick auf den Lärmschutz genutzt und gefördert werden.

Die Kosten, die für die Lärmentstörung der Baumaschinen aufgewendet werden müssen, halten sich in vertretbaren Grenzen. Bei Untersuchungen, die bei einer Reihe von Baumaschinen durchgeführt worden sind, haben Fachleute die Kostenerhöhung auf etwa vier bis elf Prozent des Maschinenwertes geschätzt.

4. Zuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft). Das Gesetz enthält Vorschriften für den Betrieb von Baumaschinen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, sowie für das Inverkehrbringen bestimmter Baumaschinen. Es regelt also die Ausübung des Baugewerbes und zum Teil den Handel mit Baumaschinen.

II. Einzelbegründung

Zu § 1

Absatz 1 beschreibt den Geltungsbereich des Gesetzes. Den Vorschriften des Gesetzes unterliegen Baumaschinen nur, soweit sie gewerblichen Zwecken

dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Der Begriff der wirtschaftlichen Unternehmung deckt sich mit dem in § 16 Abs. 2 Gewerbeordnung verwendeten Begriff.

Absatz 2 definiert den Begriff der Baumaschinen als maschinelle Einrichtungen, die als technische Hilfsmittel bei Bauarbeiten verwendet werden. Der Begriff wird durch eine Aufzählung der wichtigsten Baumaschinen erläutert; die Aufzählung ist nicht abschließend.

Das Gesetz bezweckt ausschließlich den Schutz der Allgemeinheit vor unzumutbaren Einwirkungen durch Baulärm und läßt Vorschriften über den Arbeitsschutz unberührt. Maßnahmen zum Schutz der auf der Baustelle Beschäftigten sind nicht vorgesehen, da diese Maßnahmen sich nach Art und Umfang von den zum Schutz der Nachbarschaft zu treffenden Maßnahmen häufig wesentlich unterscheiden.

Zu § 2

Absatz 1 Satz 1 enthält die Grundverpflichtung, die beim Betrieb von Baumaschinen zu beachten ist: Vermeidbare Maschinengeräusche müssen verhindert, unvermeidbare Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Satz 2 konkretisiert diese Pflicht durch Erwähnung zweier besonders wichtiger Lärmschutzmaßnahmen: ordnungsmäßige Wartung der Maschinen und geeignete Lärmdämmungs- und -dämpfungsmaßnahmen. Die Außerachtlassung dieser Maßnahmen führt in der Praxis häufig zu unzumutbaren Geräuschbelästigungen, obwohl mit geringem Aufwand an Zeit und Geld oft wirksame Abhilfemaßnahmen möglich sind. Als Beispiele für derartige Maßnahmen sind zu nennen: die Verkleidung von Kompressoren, Windkesseln usw. mit Dämmmaterial oder die Unterbringung in Schallzelten; geeignete Wahl des Standortes für lautstarke Maschinen, von dem aus die Nachbarschaft am wenigsten belästigt wird; Aufstellen besonders lautstarker Maschinen in einer Senke oder in einer zur Lärmdämmung ausgehobenen Grube; Abstellen von Kompressoren während der Zeit, in der sie betriebstechnisch nicht benötigt werden.

Ein Verstoß gegen Absatz 1 hat nach dem Gesetz für den Bauunternehmer keine unmittelbaren Rechtsfolgen. Die zuständige Behörde kann dem Bauunternehmer im Einzelfall aufgeben, bestimmte Maßnahmen zur Erfüllung dieser Grundverpflichtung zu treffen (§ 2 Abs. 2). Kommt der Bauunternehmer dieser behördlichen Verfügung nicht nach, so kann die Stillegung der Maschine angeordnet werden.

Da es im Einzelfall schwierig sein kann zu beurteilen, wann der Baulärm einen Grad erreicht hat, der Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit besorgen läßt, werden den Verwaltungsbehörden in der Form allgemeiner Verwaltungsvorschriften Immissionsrichtwerte an die Hand gegeben (Absatz 3). Werden diese Werte überschritten, ist in der Regel der Lärm der Baumaschinen als unzumutbar anzusehen. Bei der Festsetzung der Immissionsrichtwerte wird nach den örtlichen Verhältnissen zu differenzieren sein je nachdem, ob es sich um ein Industriegebiet, ein gemischtes oder reines Wohngebiet oder um ein Kurgebiet handelt; auch die Dauer und die Häufigkeit der Geräusche ist zu berücksichtigen.

Zu § 3

Absatz 1 gibt die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Grenzwerte für das von Baumaschinen ausgehende Geräusch festzusetzen. Sie werden für jeden einzelnen Baumaschinentyp gesondert festgesetzt. Hierbei sind die Leistungsstärke der Maschinen und die typischen Betriebsbedingungen zu berücksichtigen. Je nach den erreichten technischen Fortschritten können die Grenzwerte — ähnlich wie bei den Kraftfahrzeugen — im Laufe der Zeit stufenweise herabgesetzt werden.

Absatz 2 ermächtigt die zuständigen Behörden, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Einhaltung der festgesetzten Emissionsgrenzwerte zuzulassen. Ob ein „dringender Grund" für eine Befreiung vorliegt, ist im Einzelfall durch Abwägung zwischen dem Lärmschutzbedürfnis der Allgemeinheit und den für die Befreiung maßgebenden Gesichtspunkten zu ermitteln.

Zu § 4

Absatz 1 schreibt für Baumaschinen, für die Emissionsgrenzwerte nach § 3 Abs. 1 festgesetzt worden sind, eine Kennzeichnung nach ihrer Schallemission vor; ohne diese Kennzeichnung dürfen sie nicht in den Verkehr gebracht werden. Da das Meßverfahren zur Ermittlung des Kennzeichnungswertes und das Meßverfahren im Hinblick auf die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte identisch sind (Absatz 1 Satz 2), wird der Käufer in die Lage versetzt, an Hand des gekennzeichneten Emissionswertes eine Maschine zu wählen, die den Lärmschutzanforderungen für den Betrieb an der Baustelle nach § 3 Abs. 1 entspricht. Gleichzeitig wird der Hersteller von Baumaschinen durch die Kennzeichnungspflicht mittelbar gezwungen, nur Baumaschinen auf den Markt zu bringen, die den Anforderungen des § 3 Abs. 1 genügen.

Zu § 5

Absatz 1 ermächtigt die Landesregierung, die Betriebszeit zu regeln.

Absatz 2 gibt die Ermächtigung, in besonders schutzbedürftigen Bezirken, z. B. Kur-, Krankenhaus-, Entbindungsheimbezirken bestimmte Arten von Baumaschinen verschärften Beschränkungen zu unterwerfen, z. B. den Betrieb nur in umschlossenen Räumen zu gestatten oder erforderlichenfalls die Benutzung einer bestimmten Art von Baumaschinen zu verbieten.

Zu § 6

Die Untersagung des Betriebes einer Baumaschine im Fall des Satzes 1 ist in das behördliche Ermessen gestellt. Bei Verstößen gegen § 2 Abs. 1 kann die

zuständige Behörde den Betrieb der Baumaschine erst dann untersagen, wenn Anordnungen zur Geräuschminderung nicht zum Ziel geführt haben. Weitere öffentlich rechtliche Rechtsfolgen hat die Verletzung von Pflichten nach § 2 oder einer Verordnung nach § 3 nicht; eine Bußgeldvorschrift ist nicht vorgesehen. Die zuständige Behörde muß die Untersagung des Betriebes der Baumaschine anordnen, wenn sie außerhalb der zulässigen Zeiten betrieben wird.

Zu § 7

Die Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) berechtigt die zuständigen Behörden nur zur Einholung von Auskünften über wirtschaftliche Verhältnisse. Für die Zwecke des vorliegenden Entwurfs werden jedoch in der Regel Angaben technischer Art benötigt. Es ist daher notwendig, durch diese Vorschrift ein weitergehendes Auskunftsrecht zu schaffen. Die Duldungspflichten und die Pflicht, Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen, sind erforderlich, um den zuständigen Behörden zu ermöglichen, die Einhaltung der Vorschriften der §§ 2, 3 und 4 zu überwachen.

Die Regelung in Absatz 2 legt den Eigentümern und Betreibern von Baumaschinen nur dann die durch Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Kosten auf, wenn Geräuschmessungen oder andere technische Überprüfungen Verstöße gegen § 2 oder eine Vorschrift nach § 3 ergeben haben. Die Vorschrift entspricht der in § 49 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung getroffenen Regelung über die durch die Messung von Kraftfahrzeuggeräuschen entstehenden Kosten.

Zu § 8

Um die nach § 7 Auskunftspflichtigen vor Nachteilen zu schützen, stellt § 8 die unbefugte Offenbarung und Verwertung fremder Geheimnisse, insbesondere von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, unter Strafe. Die Vorschrift lehnt sich eng an die §§ 186 und 186 b des Entwurfs eines Strafgesetzbuches 1962 — Drucksache IV/650 — an.

Zu den §§ 9 bis 12

Die §§ 9 bis 12 sichern die Einhaltung der in den §§ 4, 5 und 7 enthaltenen Pflichten durch Bußgeldvorschriften.